

Verordnung über die Unterschutzstellung der Apothekerlinde auf dem Grundstück Herborn, Gemarkung Herborn, Flur 17, Flurstück 162/1, als Naturdenkmal

im Lahn-Dill-Kreis vom ...

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, Ziffer 6, 22 Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87), in Verbindung mit §§ 21, 22 und § 44 Abs. 5 des Hessisches Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16. Dezember 2026 (GVBl. 2025 Nr. 110) erlässt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises - Untere Naturschutzbehörde - folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzzone

1. Die als „Apothekerlinde“ bekannte Linde auf dem Grundstück Herborn, Gemarkung Herborn, Flur 17, Flurstück 162/1, wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
2. Zur Sicherung der Apothekerlinde erstreckt sich der Schutz auch auf die Bodenfläche unterhalb der Baumkrone (Kronentraufe) zuzüglich des Wurzelbereichs.
3. Die örtliche Lage des Naturdenkmals im Lahn-Dill-Kreis ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000. Die entsprechende Einzeldarstellung des Naturdenkmals ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:1.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (Anlagen).
4. Das Naturdenkmal ist in der Örtlichkeit durch amtliche Schilder gekennzeichnet.
5. Die Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers bleiben durch die Unterschutzstellung des Naturdenkmals auf die untere Naturschutzbehörde unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Unterschutzstellung ist es, das Naturdenkmal als Einzelschöpfung der Natur wegen seiner ortsprägenden Bedeutung und besonderen Eigenart zu erhalten.

§ 3

Verbote

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Es ist daher insbesondere verboten

1. das Naturdenkmal in Gänze oder Teile des Naturdenkmals einschließlich des Wurzelwerkes wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu schädigen oder zu beseitigen,
2. die Bodengestalt sowie die Bodenoberfläche des Naturdenkmals zu verdichten, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
3. die Standortvoraussetzungen des Naturdenkmals hinsichtlich des Wasser-, Sauerstoff- oder Nährstoffhaushaltes zu verändern.
4. an das Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafel anzubringen oder aufzustellen,
5. das Naturdenkmal zu besteigen,
6. im Schutzbereich Feuer anzuzünden,
7. im Schutzbereich des Naturdenkmals Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
8. im Schutzbereich bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 14. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr.66), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn die baulichen Anlagen nicht anzeige- und genehmigungspflichtig sind.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
2. Von der unteren Naturschutzbehörde veranlasste oder genehmigte Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals.

§ 5

Anzeigepflicht

1. Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals sind verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde sämtliche Schädigungen oder anderweitige Veränderungen des Naturdenkmals anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch diejenigen Maßnahmen die nach § 3 Abs. 1 zur Gefahrenabwehr vorgenommen wurden.
2. Der Wechsel der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse ist ebenfalls der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Befreiung

1. Die untere Naturschutzbehörde kann von den in § 3 geregelten Verboten im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilen.
2. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 12c des Hessischen Naturschutzgesetzes den unter § 3 genannten Verboten dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

2. Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 12c des Hessischen Naturschutzgesetzes eine vollziehbare Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Untere Naturschutzbehörde

Frank Inderthal

Erster Kreisbeigeordneter

Carsten Braun

Landrat